

Hinweise für Angehörige schwerer betroffener Schlaganfallpatienten

Auf Grund der Krankenhausaufnahme Ihres Angehörigen möchten wir Ihnen einige Hinweise geben.

- Notwendige Hygieneartikel und Klinikkleidung können wir zunächst zur Verfügung stellen.
- Eine vorhandene Vorsorgevollmacht und/oder Patientenverfügung bitte wir Sie mitzubringen und beim Pflegepersonal abzugeben. Wir nehmen eine Kopie zu unseren Unterlagen und geben Ihnen das Original umgehend zurück.

Falls bisher keine Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung existiert, gibt es hier die Möglichkeit der Information und zum Formulardruck:

[Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung - Sächsische Landesärztekammer](#)

Wir beraten Sie auch gerne. Sprechen Sie uns an.

- Sollte Ihr Angehöriger auf Grund der Erkrankung aktuell nicht in der Lage sein seine Gesundheitsangelegenheiten selbst regeln und eine Vorsorgevollmacht aktuell nicht erteilen zu können, gibt es in speziellen Fällen eine schnelle und unbürokratische Lösung für akute Notfälle, die zeitlich begrenzte **Ehegattennotvertretung**.
 - Voraussetzungen:
 - Ein Ehegatte ist aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit nicht in der Lage, seine Gesundheitsangelegenheiten zu regeln.
 - Vertretungsbefugnis:
 - Der andere Ehegatte darf Entscheidungen über medizinische Behandlungen, Untersuchungen etc. treffen und Behandlungsverträge abschließen.
 - Dauer:
 - Die Vertretungsbefugnis ist auf maximal sechs Monate begrenzt.
 - Einschränkungen:
 - Das Notvertretungsrecht greift nicht, wenn der betroffene Ehegatte einer Vertretung widersprochen hat, eine Vorsorgevollmacht oder eine gerichtliche Betreuung in Gesundheitsangelegenheiten besteht.
 - Getrenntleben:
 - Im Falle eines Getrenntlebens der Ehegatten gilt das Notvertretungsrecht nicht.

[Ehegattennotvertretung - Bundesärztekammer](#)